



- nach Aktenunterlagen 3. Änderung
- A) FESTSETZUNGEN**
Gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung des Änderungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten bzw. Nutzungsmaße
- Auch Straßenbegrenzungslinien sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.
- Art der baulichen Nutzung**
- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO**
- Zulässig sind:
1. Wohngebäude
 2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitlich und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungen
 4. Gartenbetriebe
 5. Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 - 21 BauNVO**
- II**
max. 2 WE
03
06
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden
Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
- TH 301,05**
Traufhöhe in Meter über NN (Traufhöhe = Schnittpunkt mit Außenkante Dachhaut)
- Bauweise, überbaubare Fläche gem. §§ 23 + 23 BauNVO**
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO**
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen (blau) und Baulinien (rot). Ein Vortreten von Gebäudeteilen von höchstens 60 cm vor die Baugrenze kann zugelassen werden, ausgenommen die Baugrenzen entlang von Gewässerflächen und Verrohrungen. Das höchste Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden.
- Nichtüberbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO**
Nebenanlagen sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein und nach Abs. 2 als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Diese Zulässigkeitsklärung gilt nicht für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Wasserläufe in der Breite von 3,00 m beiderseits der Böschungsoberkante bzw. der Außenkante der Gewässerverrohrung. Diese Bereiche sind von jeglichen Bebauungen und Nebenanlagen freizuhalten.
- Verkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie
 - M Verkehrsfläche für Mischsystem
 - F/R Fuß- und Radweg
 - GFLA(S) Sonstige Planzeichen mit Satzungscharakter
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Kreuztal (S), der Anlieger (A).
- B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BauONW**
Satteldach oder Walmdach einschl. Krüppelwalmdach mit Dachneigungen zwischen 30° und 38° sind zulässig. Es sind Dämpel von max. 50 cm zulässig. Für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie für Garagen und Carports können geringere Dachneigungen Anwendung finden. Das gleiche gilt für begrünte Dächer.
- C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE SATZUNGSCHARAKTER**
- Grundstücksgrenzen - vorhanden -
 - Gebäude - vorhanden -
 - vorhandene Böschung

VERFAHRENSLEISTE FÜR BEBAUUNGSPLAN
VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄß § 13 BauGB

<p>1. BETEILIGUNG DER TÖB Die Stadt Kreuztal hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Ziffer 3 i. V. m. § 4 BauGB vom 27. AUG. 1997 in der Zeit vom 16.09.1999 bis 30.09.1999 beteiligt. Kreuztal, 1.8.2000 Der Stadtdirektor: <i>L.S.</i> i. A. <i>gez. Frettlöh</i> (Stempel) (Unterschrift)</p>	<p>2. OFFENLEGUNG Der Entwurf dieser Leitplanänderung und die Begründung haben gem. § 13 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 27. Aug. 1997 in der Zeit vom 16.9.1999 bis 30.9.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Kreuztal, 1.8.2000 Der Stadtdirektor: <i>L.S.</i> i. A. <i>gez. Frettlöh</i> (Stempel) (Unterschrift)</p>
<p>3. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 11.09.2000 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Kreuztal, 12.09.2000 Der Stadtdirektor: <i>L.S.</i> i. A. <i>gez. Frettlöh</i> (Stempel) (Unterschrift)</p>	<p>4. KOPIE Diese Kopie stimmt mit dem Originalleitplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Kreuztal, Der Stadtdirektor: <i>L.S.</i> i. A. <i>gez. Frettlöh</i> (Stempel) (Unterschrift)</p>

PRÄAMBEL
Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. 1. 1990 (BGBl. I. S. 132) hat der Rat der Stadt Kreuztal am **17.02.2000** die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluß).

BEGRÜNDUNG
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 23 „AUF DEM BÜHL“ IST SEIT DEM 18.10.1979 RECHTSVERBINDLICH. AUFGRUND DES ABGESCHLOSSENEN UMLEGUNGSVERFAHRENS ERHIELTEN DIE GRUNDSTÜCKE EINEN NEUEN ZUSCHNITT. UM IHRE ERSCHLIEßUNG ZU SICHERN, WURDE IM NÖRDLICHEN BEREICH DER ÄNDERUNG EINE MISCHVERKEHRSFLÄCHE MIT ANSCHLIEßENDEM FUß- UND RADWEG, DER BIS ZUM SPIELPLATZ FÜHRT FESTGESETZT. DER EHEMALS VORGEGEHENE FUßWEG IM NÖRDLICHEN PLANBEREICH LIEß SICH NICHT REALISIEREN. DIE ERSCHLIEßUNG DER PARZELLEN 897, 898, 899 UND 900 WIRD MIT EINEM GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHT GESICHERT. DURCH DIE NEUE ERSCHLIEßUNG WERDEN ZWEI DER EHEMALS VIER FESTGESETZTEN GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTE NICHT MEHR BENÖTIGT UND ERMÖGLICHEN SOMIT EINE OPTIMALE BEBAUBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE. GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT. DIE ÄNDERUNG IST MIT EINER GEORDNETEN STÄDTBAULICHEN ENTWICKLUNG VEREINBAR.

KREUZTAL, **06.09.2000**

gez. Biermann
BÜRGERMEISTER

L.S.
SCHRIFTFÜHRERIN